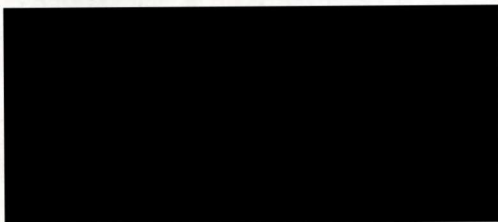




**Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht**
10. Kammer
Der Berichterstatter

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13 · 24837 Schleswig



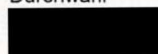
Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

10 A 182/22



14. Oktober 2022

Verwaltungsrechtssache

 ./. **Stadt Neumünster**



anliegend erhalten Sie die Abschrift/en mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:



Justizfachangestellte

Hausanschrift
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
– Landeskasse –,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200



Fachdienst Recht

E-Mail recht@neumuenster.de
Telefon 04321 942 [REDACTED] Fax 04321 942 [REDACTED]

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 30

Aktenzeichen: 30.32.1-0646/22 C

Sachbearbeiter/in [REDACTED]
E-Mail recht@neumuenster.de
Telefon 04321 942 [REDACTED]
Zimmer [REDACTED] Neues Rathaus Nordflügel [REDACTED]

Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzeu-Str. 13
24837 Schleswig

Geschäftszeiten
Mo. -Do. 8:00 - 15:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 13.10.2022

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED] ./ Stadt Neumünster
- 10 A 182/22 -

teilt die Beklagte mit, dass im Fall der Rechtskraft des Urteils der Kammer vom 13.07.2022 – 10 A 15/22 – eine vollständige Gewährung der beantragten Informationen gegenüber dem Kläger erfolgen und dieser klaglos gestellt werden wird. Die Beklagte wird hierzu umgehend nach Rechtskraft des Urteils einen Bescheid erlassen über die Gewährung von Informationen über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen im Betrieb des Beigeladenen, die Rechtsauskunft, ob bei diesen Kontrollen Beanstandungen vorlagen und die Herausgabe der Kontrollberichte. Nach hiesiger Praxis werden die Information dem Kläger jedoch frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Beigeladenen erteilt werden.

Sollte gegen das Urteil vom 13.07.2022 ein Rechtsmittel eingelegt werden, wird die Beklagte einen Bescheid gegenüber dem Kläger erlassen im Hinblick auf eine Gewährung der beantragten Informationen über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen im Betrieb des Beigeladenen und die Rechtsauskunft, ob bei diesen Kontrollen Beanstandungen vorlagen. Hinsichtlich der Bescheidung des Informationsanspruchs betreffend die Herausgabe von Kontrollberichten wird die Beklagte in dem Fall das Verwaltungsverfahren aussetzen und beantragten, das Gerichtsverfahren bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts auszusetzen.

Nach Mitteilung der Geschäftsstelle des Gerichts läuft die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln im o.g. Verfahren bis zum 17.10.2022. Insoweit wird um Fristverlängerung für den Erlass eines Bescheides und die Abgabe einer Erledigungserklärung bzw. eines Antrags auf Aussetzung des Verfahrens bis zum 26.10.2022 gebeten.

Zur Vermeidung weiterer Klageverfahren teilen wir schon jetzt mit, dass zeitnah nach Rechtskraft des o.g. Urteils ebenfalls eine Bescheidung der zahlreichen weiteren hier vorliegenden Anträge des Klägers auf Informationserteilung nach dem VIG sowie im Hinblick auf das anhängige Widerspruchsverfahren erfolgen wird.

Im Auftrag

gez.

